VERORDNUNG (EWG) Nr. 2395/70 DER KOMMISSION

vom 27. November 1970

über die Handelsstufe, auf die sich das arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die sechs repräsentativen Märkte umfassen je Land die Gesamtheit der Märkte im Anhang der Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2090/70 (4).

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 121/67/EWG muß das arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft ermittelt werden, um zu beurteilen, ob die Marktlage Interventionsmaßnahmen rechtfertigt.

Zur Bestimmung dieses arithmetischen Mittels der Preise für geschlachtete Schweine muß man über vergleichbare Preise in der Gemeinschaft verfügen. Zu diesem Zweck ist es angebracht, sich auf eine genau definierte Handelsstufe zu beziehen und, falls notwendig, die Preise nach einer bestimmten Methode auf diese Stufe zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Schweinehälften immer mehr auf der Handelsstufe „Schlachtstätte" vermarktet werden, ist es angebracht, diese Handelsstufe heranzuziehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 (5) hat das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweinehälften bestimmt. Der Wert der nach diesem Schema herangezogenen Standardqualität für geschlachtete Schweine liegt etwa 2 v. H. höher als derjenige der alten Standardqualität.

Um die Vergleichbarkeit des nach nationalen Klassen und Qualitätskategorien berechneten arithmetischen Mittels für geschlachtete Schweine mit dem für die neue Standardqualität gültigen Grundpreis zu ermöglichen, ist es notwendig, eine Erhöhung dieses Preises um 2 v. H. vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Solange in einem Mitgliedstaat die Notierungen für geschlachtete Schweine nicht nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 bestimmten Handelsklassenschema festgestellt werden, werden die Preise für geschlachtete Schweine auf dem repräsentativen Markt dieses Mitgliedstaats nach dem im Anhang aufgeführten Verfahren ermittelt und um 2 v. H. erhöht.

Artikel 2

Das in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine wird auf der Grundlage des Preises „frei Schlachtstätte" ohne Steuern, für gewogene und klassifizierte Schweinehälften am Haken, unter Berücksichtigung der mit der Schlachtung verbundenen Kosten und des Wertes der Innereien und Abfälle bestimmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2887/67.
(4) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 234 vom 23. 10. 1970, S. 1.

ANHANG

Verfahren zur Ermittlung der Preise für geschlachtete Schweine in den Ländern der Gemeinschaft

BELGIEN :	Arithmetisches Mittel der Notierung von Anderlecht einerseits und des Durchschnitts der Notierungen der anderen Märkte andererseits ; 1. in Anderlecht : a) Umrechnung des Lebendgewichtpreises ohne Steuern von Schweinen der Qualität „demi-gras" auf den Preis für das Schlachtgewicht durch Anwendung des Koeffizienten 1,30 ; b) Verringerung dieses Preises um 3 v. H. für die Vergleichbarkeit der Vermarktungsstufe ; 2. auf jedem anderen Markt : arithmetisches Mittel der Notierungen der Klassen B_1 — B_2 — C_1.
DEUTSCHLAND :	1. Arithmetisches Mittel der Lebendgewichtpreise ohne Steuern von Schweinen der Klasse C, von denen sich jeder auf einen Markt bezieht ; 2. Umrechnung dieses Durchschnitts auf den Preis für Schlachtgewicht durch Anwendung des Koeffizienten 1,30 ; 3. Verringerung dieses Preises um 3 v. H. für die Vergleichbarkeit der Vermarktungsstufe.
FRANKREICH :	1. Wiegung je Markt der Notierungen mit 40 v. H. für die Klasse B und 60 v. H. für die Klasse C ; 2. arithmetisches Mittel der Notierungen, von denen sich jede auf einen Markt bezieht.
ITALIEN :	1. Arithmetisches Mittel der Lebendgewichtpreise ohne Steuern von Schweinen der drei Gewichtskategorien von 125 bis 145 kg, von 146 bis 160 kg und von 161 bis 180 kg ; 2. arithmetisches Mittel der Preise, von denen sich jeder auf einen Markt bezieht ; die Märkte Macerata und Perugia sind als ein einziger Markt zu berücksichtigen ; 3. Erhöhung um 3 Lire/kg Lebendgewicht für Transportkosten ; 4. Umrechnung auf den Preis für Schlachtgewicht durch Anwendung des Koeffizienten 1,30.
LUXEMBURG :	Arithmetisches Mittel der Notierungen der Klasse A, von denen sich jede auf einen Markt bezieht.
NIEDERLANDE :	1. Wiegung je Markt der Notierungen der „vleeswarenvarkens" mit 25 v. H. für die 1. Qualität, 50 v. H. für die 2. Qualität und 25 v. H. für die 3. Qualität ; 2. Erhöhung der Marktnotierungen, mit Ausnahme vom Markt Arnhem, um 0,04 hfl./kg für Transportkosten ; 3. arithmetisches Mittel der Notierungen, von denen sich jede auf einen Markt bezieht.

Bemerkung : Die genannten Klassen und Kategorien beziehen sich auf nationale Schemen und Verzeichnisse.